

Einleitende Feststellungen

Mit öffentlicher Urkunde vom 30. November 1982 (Urschrift Nr. 2189, letzte Änderung vom 16. Januar 1991) haben die Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen als Stifterinnen die „Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen“ errichtet.

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Sitz der Stiftung von Ittigen nach Bolligen zu verlegen und die Statuten zu ändern. Die Statuten werden mit Datum der Verfügung des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

STATUTEN

Art. 1 Name, Registrierung und Sitz

Unter dem Namen

Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bolligen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge in Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen (nachstehend Stifterinnen genannt) und anderen Körperschaften, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (nachstehend andere Körperschaften genannt) sowie für deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen und Unterstützungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit erbringen.

Der Anschluss einer anderen Körperschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt darin das Verhältnis zu den Stifterinnen bzw. anderen Körperschaften, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

Art. 3 Vermögen

Am 1. Januar 1983 wurden der Stiftung folgende Kapitalien für das bisher versicherte Personal übertragen:

- Von der Pensions- und Sparkasse für das ständige Personal der Einwohnergemeinde Bolligen das Versicherungsvermögen am 31.12.1982
- Von der Einwohnergemeinde Ostermundigen das technisch erforderliche Deckungskapital am 1.1.1983 für jenen Personenkreis, der am 31.12.1982 nicht bei der Pensions- und Sparkasse für das ständige Personal der Einwohnergemeinde Bolligen versichert war.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Beiträge von den Stifterinnen, anderen Körperschaften und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, freiwillige Zuwendungen der Stifterinnen bzw. anderen Körperschaften und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifterinnen bzw. die anderen Körperschaften rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Betreuungs- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Die Beiträge der Stifterinnen bzw. anderen Körperschaften können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig hierfür Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert für jede Stifterin bzw. andere Körperschaft ausgewiesen sind.

Art. 4 Rechnungsführung

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass die Beiträge der Stifterinnen und jeder anderen Körperschaft jeweils mindestens gleich hoch sind wie die gesamten Beiträge der betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

In der Rechnung sind Beitragsreserven und freie Stiftungsmittel der Stifterinnen und jeder anderen Körperschaft klar abzugrenzen und dürfen nur für die Begünstigten der jeweiligen Stifterinnen bzw. anderen Körperschaften verwendet werden.

Art. 5 Dauer der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt

Art. 6 Stiftungsrat

Organ der Stiftung ist ein nach Art. 51 BVG paritätisch zusammengesetzter Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Stifterinnen bzw. anderen Körperschaften gewählt werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung und die Berücksichtigung der anderen Körperschaften werden in den Reglementen geregelt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Er konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweit rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 7 Kontrollen

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen der Verordnungen zum BVG tätige Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten oder von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge.

Art. 8 Änderung

Eine Statutenänderung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 9 Auflösung oder Ausscheiden einer anderen Körperschaft

Bei Auflösung einer angeschlossenen Körperschaft oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Vorsorge für die Destinatäre dieser Körperschaft ohne gegenteiligen Beschluss durch die Stiftung weitergeführt.

Bei Ausscheiden einer angeschlossenen Körperschaft oder ihrer Rechtsnachfolgerin ist für die Gesamtheit dieser Destinatäre neben der Austrittsleistung ein nach Massgabe der Äufnung berechneter Teil am freien Stiftungsvermögen mitzugeben.

Art. 10 Auflösung, Aufhebung und Liquidation

Bei Auflösung oder Ausscheiden einer oder aller Stifterinnen besteht die Stiftung, ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates, so lange weiter, als Destinatäre vorhanden sind. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle einer Streichung im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Bern auf Antrag des Stiftungsrates oder von Amtes wegen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterinnen, an andere Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

19. FEB. 2002

Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen

Der Stiftungsrat

Der Präsident:



Beat Giaouque

Der Sekretär:



Bendicht Bergmann



AMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG UND
STIFTUNGSAUFSICHT DES KANTONS BERN

Antrag entsprochen mit Verfügung

vom 19. FEB. 2002




D. Stufetti, Vorsteher-Stv